

Richtlinien
der Stadt Dassel zur Förderung des Sports

Grundsatz

In Anerkennung der gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Bedeutung des Breiten- und Leistungssports ehrt die Stadt Dassel Sportler*innen, sowie Sportmannschaften für besondere sportliche Leistungen und fördert die Sportvereine durch Zuschüsse.

I.

Ehrung von Sportler*innen und Sportmannschaften

1. Sportler*innen und Sportmannschaften werden für besondere sportliche Leistungen nach Maßgabe der folgenden Richtlinien geehrt.
2. Es können Einzel- und Mannschaftssportler*innen ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz geehrt werden, die einem dem Landessportbund angehörenden Sportverein aus dem Bereich der Stadt Dassel angehören. Darüber hinaus können Sportler*innen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Dassel haben, aber Mitglied auswärtiger dem Landessportbund angehörenden Sportvereine sind, geehrt werden, soweit die Ausübung ihrer Sportart in Vereinen aus dem Bereich der Stadt Dassel nicht möglich ist.
3. Die Vorschläge für eine Ehrung können von im Gebiet der Stadt Dassel vertretenen Sportvereinen oder einer überörtlichen Sportorganisation vorgelegt werden. Hierbei ist der Nachweis für die zu ehrende besondere sportliche Leistung durch Vorlage von Urkunden oder vergleichbaren Nachweisen zu erbringen.

Folgende Ehrungen sind für Einzel- und Mannschaftssportler*innen vorgesehen:

3.1. Einzelsportler*innen erhalten die

Bronzene Ehrennadel	als	Erster Sieger einer obersten Kreismeisterschaft Erster oder zweiter Sieger einer Bezirksmeisterschaft Dritter Sieger einer Landesmeisterschaft
Silberne Ehrennadel	als	Erster oder zweiter Sieger einer Landesmeisterschaft Zweiter oder dritter Sieger einer norddeutschen Meisterschaft
Goldene Ehrennadel	als	Erster Sieger einer Norddeutschen Meisterschaft Erster bis achter Sieger einer Deutschen Meisterschaft

Daneben erhalten Einzelsportler*innen eine Verleihungsurkunde.

3.2. Mannschaftssportler*innen erhalten die in Nr. 3.2.1. genannten Ehrennadeln und Verleihungsurkunden. Ferner wird eine Mannschaftsurkunde ausgehändigt.

3.3. Bei Wiederholung der ehrungswürdigen Leistungen wird nach fünfmaliger Wiederholung jeweils die nächsthöhere Ehrennadel mit Urkunde verliehen. Dem Inhaber der goldenen Ehrennadel wird nach fünfmaliger Wiederholung der ehrungswürdigen Leistung ein besonderes Ehrenzeichen mit Urkunde verliehen.

4. Die Ehrung soll nach Ablauf eines Kalenderjahres in einem würdigen Rahmen bei einer zentralen Ehrungsveranstaltung oder bei besonderen Veranstaltungen der einzelnen Vereine erfolgen.

II.

Beihilfen

1. Den Sportvereinen können Zuschüsse für die Jugendarbeit gewährt werden.
 - 1.1. Zuschussberechtigt sind Sportvereine mit Sitz im Gebiet der Stadt Dassel, die in Verbänden organisiert sind.
 - 1.2. Der Anspruch besteht für deren Mitglieder, die zum Stichtag 31.12. des Vorjahres ihr 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - 1.3. Zuschussanträge sind bei der Stadt Dassel bis zum 31.03. eines Jahres zu stellen. Die Auszahlung erfolgt bis zum 30.06. jeden Jahres.
2. Für die Berechnung des Zuschussbetrages gemäß Nr. 1. gilt Folgendes:
Die Summe der im Haushaltsjahr der Antragstellung bei der Auszahlung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden durch die Gesamtzahl der unter Nr. 1.2 i.V.m. Nr. 1.3 gemeldeten Mitglieder geteilt und auf einen vollen Cent-Betrag abgerundet. Der so errechnete Pro-Kopfbetrag wird mit der Anzahl der Mitglieder nach Nr. 1.2 i.V.m. Nr. 1.3 je Verein multipliziert.
3. Für die Zuschüsse nach Nr. 1 gilt Folgendes:
 - 3.1. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuschüsse. Sie können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gezahlt werden.
 - 3.2. Ein Zuschuss wird ausgezahlt, wenn der errechnete Zuschussbetrag (Nr. 2) des Empfängers nach 1.1. größer als 9,99 Euro ist.
 - 3.3. Zuschüsse aus Mitteln der Ortsräte werden nicht auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien angerechnet.

III.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Dassel zur Förderung des Sports in der Fassung des 1. Nachtrags vom 04.06.2015 außer Kraft.

Dassel, den 17.12.2020

Der Bürgermeister